

Schwyz, 26. Oktober 2023

Kleine Anfrage KA 25/23: Unkontrollierbare Kosten im Asylwesen und der Sozialhilfe

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 28. September 2023 hat Kantonsrat Ralf Schmid folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Die Fürsorgebehörde der Gemeinde Schübelbach wird in letzter Zeit immer wieder vor die Herausforderung gestellt, dass Ausländer kriminell werden oder bereits mit einer kriminellen Vergangenheit in die Schweiz einreisen und in der Folge auch für eine grosse Gemeinde nicht mehr kontrollierbare Kosten für die Allgemeinheit verursachen. Zum Teil ist ihnen als Resettlement-Flüchtlinge des Bundes grosszügig Asyl in der Schweiz gewährt worden.

Aus Sicht der Fürsorgebehörde Schübelbach wird in diesem Bereich von den zuständigen übergeordneten Stellen in ihren Abwägungen der vorhandenen Gesetze oder in den verwaltungsinternen Ausführungsverordnungen viel zu wenig unternommen.

Ein konkreter Fall der zurzeit die Gemeinde Schübelbach beschäftigt und belastet;

- 7-köpfige Familie als Resettlement Flüchtlinge im 2015 eingereist*
- seit 2020 nicht mehr im Asylkontingent, werden jetzt von der Sozialhilfe unterstützt*
- Unterstützungskosten mittlerweile bei rund Fr. 600'000.--, zusätzliche Fremdplatzierungskosten eines Kindes Fr./Mt. 4'000.--*
- Sozialpädagogische Familienbegleitung, Deutschkurse, Job-Coaching für Eltern, Jugend-coaching, Mittagstisch und schulische Nachhilfe zeigen in der Praxis leider nur sehr wenig Erfolg*
- Nach 8 Jahren Deutschkurs muss immer noch über einen Dolmetscher kommuniziert werden*
- Beurteilung der Sozialarbeiter; kein Integrationswille erkennbar*
- Vater nachweislich in kriminellen Machenschaften aktiv*
- plötzlich stehen der Familie div. Fahrzeuge zur Verfügung - Finanzierung wirft grosse Fragen auf*
- wiederholte Polizeipräsenz am Wohnort der Familie, sogar mit Verhaftungen*

Bei solchen Fällen von offensichtlichem Sozialmissbrauch ist die Gemeinde einflusslos und muss/darf nur die hohen Kosten tragen.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender 3 Fragen:

- 1. Die Gemeinden haben eine gesetzliche Pflicht, dem Kanton Ausländer zu melden, welche erheblich Gelder von der Fürsorge bezogen haben. Wie viele solcher Meldungen gehen von den Schwyzer Gemeinden beim Kanton jährlich ein?*
- 2. Bei wie vielen konkreten Fällen konnte eine Rückstufung des Asylstatus bei kriminellen Asylsuchenden erfolgreich vollzogen werden?*
- 3. Können kriminellen Ausländern Unterstützungsgelder der Sozialhilfe gekürzt/gestrichen werden bzw. was wären die Voraussetzungen dies erfolgreich zu bewerkstelligen?*

Ich bedanke mich bei der Regierung für die Beantwortung der Fragen.»

2. Antwort des Volkswirtschaftsdepartements

2.1 Einleitende Bemerkungen

Das Amt für Migration vollzieht das Ausländerrecht des Bundes im Kanton Schwyz. Es ist immer dann zuständig, wenn ausländische Personen hier leben oder arbeiten möchten oder als Asylsuchende dem Kanton Schwyz zugewiesen werden.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Die Gemeinden haben eine gesetzliche Pflicht, dem Kanton Ausländer zu melden, welche erheblich Gelder von der Fürsorge bezogen haben. Wie viele solcher Meldungen gehen von den Schwyzer Gemeinden beim Kanton jährlich ein?

Das Amt für Migration nimmt die Meldungen der Gemeinden sehr ernst: Jede eingehende Meldung wird konsequent überprüft und die nötigen Vorkehrungen in Bezug auf ausländerrechtliche Massnahmen werden eingeleitet. Die ausländerrechtliche Gesetzgebung sieht folgende Massnahmen vor, wenn Meldungen betreffend Sozialhilfebezug, Betreibungen, Krankenkassenausständen oder Delikten eingehen:

- Rückstufung: Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung können auf eine Aufenthaltsbewilligung zurückgestuft werden, wenn die Integrationskriterien nicht eingehalten werden (Art. 63 Abs. 2 i. V. m. Art. 58a AIG)
- Verwarnung/Androhung Rückstufung: Ist eine Massnahme begründet, aber den Umständen nicht angemessen, kann die betroffene Person unter Androhung dieser Massnahme verwarnt werden (Art. 96 Abs. 2 AIG). Die Verwarnung bzw. Androhung der Rückstufung ist eine Vorstufe zum effektiven Widerruf der Niederlassungsbewilligung und deren Ersetzung durch eine Aufenthaltsbewilligung. Sie ergeht im Sinne einer «letzten Chance», wenn die Voraussetzungen für eine Massnahme zwar erfüllt sind, die Interessenabwägung die Rückstufung aber als unverhältnismässig erscheinen lässt.
- Widerruf Bewilligungen nach AIG: Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligungen können widerrufen werden, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat, diese gefährdet, die innere oder äussere Sicherheit gefährdet (Art. 62 Abs. 1 lit. c AIG) oder die Person selber oder eine Person, für welche die betroffene Person zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist (Art. 62 Abs. 1 lit. e AIG). Ähnliches gilt für den Widerruf der Niederlassungsbewilligung, wobei dort ein schwerwiegender Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verlangt wird bzw. der Sozialhilfebezug dauerhaft und in erheblichen Mass vorliegen muss.

- Widerruf Bewilligungen nach dem Freizügigkeitsabkommen (FZA): Auch ausländerrechtliche Bewilligungen nach FZA können widerrufen werden. Verlangt wird kumulativ eine Störung der öffentlichen Ordnung, sowie eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung, welche ein Grundinteresse der Gemeinschaft betrifft. Zudem muss die Massnahme verhältnismässig sein (Art. 5 Abs. 1 FZA). Auch muss ein individuell vorwerfbares persönliches Verhalten einer anspruchsberechtigten Person vorliegen. Die vorgesehene Massnahme darf nicht willkürlich sein und muss der konkreten Gefahrenabwehr und/oder der Vermeidung einer zukünftigen, von einer bestimmten Person ausgehenden Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dienen.

Wie oben dargelegt, beinhalten die bundesrechtlichen Grundlagen einige Fallstricke, welche aus juristischer Sicht zu berücksichtigen sind. Gewisse unbestimmte Rechtsbegriffe verlangen eine eingehende Prüfung jedes Dossiers (z. B. «den Umständen nicht angemessen», «erheblicher oder wiederholter Verstoss bzw. Gefährdung», «schwerwiegender Verstoss bzw. Gefährdung», «dauerhafter Sozialhilfebezug», «Sozialhilfebezug in erheblichen Mass», «tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung» etc.). Diese Prüfung nimmt das Amt für Migration systematisch und unter Beachtung der einschlägigen Rechtsprechung vor. Sofern eine Massnahme möglich ist, wird diese auch eingeleitet. Dem Amt für Migration ist bewusst, dass obgenannte Massnahmen ein direktes Bedürfnis der Gemeinden bedienen. Die Massnahmen liegen aber auch klar im kantonalen Interesse. Letztlich kann es aber auch vorkommen, dass eine Bewilligung trotz hoher Kosten oder Delinquenz nicht widerrufen werden kann. Sofern seitens der Gemeinden Erklärungsbedarf besteht, bietet das Amt für Migration jederzeit seine Unterstützung an.

Beim Amt für Migration gehen wöchentlich schätzungsweise acht bis zehn Meldungen betreffend Sozialhilfebezug ein. Die exakten Zahlen werden nicht erhoben, da die Meldungen direkt den jeweiligen Personendossiers zugeführt werden. Zudem gehen innerhalb eines Jahres teils mehrere Meldungen zum Sozialhilfebezug derselben Person ein.

2.2.2 Bei wie vielen konkreten Fällen konnte eine Rückstufung des Asylstatus bei kriminellen Asylsuchenden erfolgreich vollzogen werden?

Eine Rückstufung des Asylstatus ist bundesgesetzlich nicht vorgesehen. Zwar kann das Staatssekretariat für Migration (SEM) Flüchtlingen den Asylstatus (Ausweis B) gemäss Art. 63 Abs. 2 lit. a Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) widerrufen, wenn diese die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz verletzt haben oder gefährden oder besonders verwerfliche strafbare Handlungen begangen haben. Jedoch bleibt die Flüchtlingseigenschaft weiterhin bestehen, selbst wenn der Asylstatus widerrufen wird. Damit greift das sogenannte Non-Refoulement Prinzip, welches die Auslieferung, Ausweisung oder Rückschiebung einer Person in ein anderes Land verbietet, falls ernsthafte Gründe für die Annahme vorliegen, dass für die betreffende Person im Zielland ein ernsthaftes Risiko von Folter bzw. unmenschlicher Behandlung oder einer anderen sehr schweren Menschenrechtsverletzung besteht.

Zusätzlich zum Widerruf des Asylstatus müsste deshalb die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft in die Wege geleitet werden. Dies ist nach der Genfer Flüchtlingskonvention wie auch der nationalen Gesetzgebung zwar möglich, jedoch sind die diesbezüglichen Hürden sehr hoch.

Das Amt für Migration informiert das SEM, wenn ein möglicher Widerrufs- oder Aberkennungsgrund im Sinne der obgenannten Bestimmung vorliegen könnte, solche Fälle sind aber höchst selten.

2.2.3 Können kriminellen Ausländern Unterstützungsgelder der Sozialhilfe gekürzt/gestrichen werden bzw. was wären die Voraussetzungen dies erfolgreich zu bewerkstelligen?

Die Entscheidung der Kürzung respektive die Verweigerung der Sozialhilfe fällt in den Zuständigkeitsbereich der kommunalen Fürsorgebehörde.

Für eine Kürzung oder Einstellung der Sozialhilfe ist das Gesetz über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983 (ShG, SRSZ 380.100) massgeblich: «Verweigert die hilfeschende Person trotz vorgängiger Mahnung die ihr zumutbare Mitwirkung, namentlich wenn sie die Auskunftspflicht verletzt oder den verfügten Auflagen, Bedingungen oder Weisungen zuwiderhandelt, kann die Fürsorgebehörde die wirtschaftliche Hilfe kürzen oder einstellen.» Eine Kürzung oder Einstellung der Leistung, rein aufgrund der Straffälligkeit ist folglich nicht möglich. Kriminelles Verhalten wird im Rahmen des Strafverfahrens beurteilt und sanktioniert. Ferner besteht eine Rückerstattungspflicht für zu Unrecht bezogene Sozialhilfe (§ 25 Abs. 1 ShG). Hat die Straftat zu einem unrechtmässigen Sozialhilfebezug geführt, muss dieses Geld zurückerstattet werden.

3. Zustellung

Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Beauftragter für Information und Kommunikation; Volkswirtschaftsdepartement; Medien.

Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz
Die Departementsvorsteherin:

Petra Steimen-Rickenbacher, Regierungsrätin

Zustellung an die Medien: 30. Oktober 2023